

Hannover Anzeiger

294. Jahrgang / Nr. 107 • D 3438 A • 1,70 €

DONNERSTAG, 9. MAI 2019

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Neuberg

Bauleitplanung der Gemeinde Neuberg

Bebauungsplan „Wohnpark Am Fallbach“

Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB)

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuberg hat in Ihrer Sitzung am 2. 5. 2018 den Aufstellungsbeschluss sowie in der Sitzung am 10. 4. 2019 den Entwurfs- und Offenlagebeschluss zu o. g. Bebauungsplan gefasst. Planziel des Bebauungsplans „Wohnpark am Fallbach“ ist die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes I.S. § 4 BauNVO.

Das Plangebiet befindet sich im Südwesten der Gemeinde Neuberg im Ortsteil Ravalzhausen und wurde vormals als Sondergebiet für ein Möbelhaus, als Parkplatz sowie als Lagerfläche genutzt. Die Fläche wird über die Industriestraße im Norden und Osten erschlossen.

Die Abgrenzung des Geltungsbereichs ist der beigefügten Übersichtskarte zu entnehmen (Anlage 1).

Der Entwurf des Bebauungsplans einschließlich zugehöriger Begründung und Umweltfachbeitrag liegen in der Zeit von

Montag, dem 20.05.2019 bis einschließlich Freitag, dem 21.06.2019

im Rathaus der Gemeinde Neuberg, in den Gräben 15, 63543 Neuberg, Zimmer 06 während der üblichen Dienststunden sowie in Ausnahmefällen nach Vereinbarung öffentlich aus.

Die allgemeinen Dienststunden der Gemeindeverwaltung sind:

- Montag 08.00 bis 13.00 Uhr
- Dienstag 09.00 bis 12.00 Uhr
- Mittwoch 09.00 bis 12.00 Uhr
- Donnerstag 15.00 bis 19.00 Uhr
- Freitag 09.00 bis 12.00 Uhr

Während der Auslegungsfrist kann von jedermann Anregungen zu den Planungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben (§ 4 a Abs. 6 BauGB).

Gemäß § 4a Abs. 4 BauGB werden der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen zusätzlich in das Internet eingestellt. Sie können auf der Homepage der Gemeinde Neuberg unter www.neuberg.eu sowie unter www.plan-es.com eingesehen werden.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt. Auf die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB wurde verzichtet. Im beschleunigten Verfahren gelten nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend. Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der Durchführung eines Monitorings nach § 4c BauGB abgesehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 4b BauGB das Planungsbüro PlanES, Elisabeth Schade, 35392 Gießen mit der Durchführung des Verfahrens beauftragt wurde.

Neuberg, den 7. Mai 2019

Der Gemeindevorstand
Schröder
Bürgermeisterin

ANLAGE 1

Bauleitplanung der Gemeinde Neuberg
Bebauungsplan „Wohnpark Am Fallbach“

hier: Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans (Plan ist ohne Maßstab)

